



steyregg

KUNDMACHUNG

Auf Grund § 10 Abs. 5 des **Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetzes 1994**, LGBl 113/1994 in der gültigen Fassung, wird kundgemacht:

In der Stadtgemeinde Steyregg gehören nachstehende Objekte der Risikogruppe im Sinne des § 10 Abs. 2 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz in Verbindung mit § 2 der Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeiverordnung, LGBl. 18/2017, an:

- | | |
|----------------------------|---|
| 1. Fischergasse 6 | Kindergarten Steyregg |
| 2. Gewerbeallee 1 | Holz- und Stahlbau Wimmer GmbH & Co.KG. |
| 3. Gewerbeallee 4 | Biowärme Linz AG (Heizwerk) |
| 4. Gewerbeallee 5 | Euphalt Handels GesmbH |
| 5. Gewerbeallee 10 | ERA Elektrotechnik Ramsauer GmbH (EPG) |
| 6. Gewerbeallee 13 a | CVJ GmbH (Bürohaus B3) |
| 7. Gewerbeallee 15 | COHOTEL Hotelbetriebsgesellschaft m.b.H. |
| 8. Gewerbeallee 15 d | HATMO Holding GmbH (DLZ Steyregg) |
| 9. Gewerbeallee 15 e | S-QUADRAT Immobilien & Projektmanagement GmbH |
| 10. Gewerbeallee 16 | Austrian CraneSystems GmbH |
| 11. Im Meierhof 14 | Kindergarten Plesching |
| 12. Kirchengasse 4 a | Betreutes Wohnen I |
| 13. Kirchengasse 4 b | Betreutes Wohnen II |
| 14. Kirchengasse 18 | Volksschule Steyregg |
| 15. Kirchengasse 18 | Informatik Mittelschule Steyregg |
| 16. Kirchengasse 18 a | Musikschule Steyregg |
| 17. Kirchengasse 30 | Kirche Steyregg |
| 18. Lachstatt 41 | Landesinnung Bau OÖ (Bauwirtschaftszentrum) |
| 19. Linzer Straße 16 a – d | NVZ Steyregg Errichtungs- und Vermietungsgesellschaft mbH (SMS) |
| 20. Linzer Straße 29 a | Zimmervermietung Hofer |
| 21. Linzer Straße 46 | Aumayr GmbH |
| 22. Schloßberg 1 | Schloss Steyregg |
| 23. Weissenwolfstraße 6 | Stadtsaal Steyregg |

Hinweis:

Gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz sind diese Objekte, die der Risikogruppe angehören, alle 3 Jahre einer feuerpolizeilichen Überprüfung zu unterziehen, bei Vorliegen einer gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigung alle 5 Jahre.

Objekte, die nicht der Risikogruppe angehören, sind in einem Intervall von 10 Jahren (§ 10 Abs. 1 Z 2 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz) einer feuerpolizeilichen Überprüfung zu unterziehen.

Gem. § 10 Abs. 1 Z. 3 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz ist bei ausschließlich Wohnzwecken dienenden Gebäuden und deren Nebengebäuden sowie bei diesen vergleichbaren Gebäuden und Nebengebäuden, die überwiegend Wohnzwecken dienen, mit Büros, Kanzleien oder sonstigen Nutzungen mit gleichartiger Gefährdung aus Sicht des Brandschutzes, die nicht der Risikogruppe angehören, die feuerpolizeiliche Überprüfung in einem Intervall von 20 Jahren durchzuführen.

Die regelmäßige feuerpolizeiliche Überprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz entfällt bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 (GK1 und GK2) im Sinn der „OIB-Richtlinien - Begriffsbestimmungen“ des Österreichischen Instituts für Bautechnik.

Im Fall von Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 (GK3 bis GK5) im Sinn der „OIB-Richtlinien - Begriffsbestimmungen“ des Österreichischen Instituts für Bautechnik, eingeschränkt auf die außerhalb der einzelnen Wohnung gelegenen, für die Benützung durch alle Bewohnerinnen und Bewohner vorgesehenen Gebäudeteile, wie Zu- und Eingänge, Gänge, Gemeinschaftsanlagen, Tiefgaragen udgl., in einem Intervall von zehn Jahren.

Bei offenkundiger Brandgefahr oder bei Vorliegen von glaubhaften Hinweisen auf Lagerungen oder sonstigen Umständen, die für die Brandsicherheit von Bedeutung sind und noch nicht Gegenstand einer feuerpolizeilichen Überprüfung waren, kann gemäß § 10 Abs. 1 Ziffer 4 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz, jederzeit eine Überprüfung durchgeführt werden.

Der Bürgermeister:

Gerhard Hintringer

Angeschlagen am: 10.04.2026